

Allgemeine Preise der Grundversorgung

Die Versorgung zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S1970) und der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV) vom 26. Oktober 2006 einschließlich der "Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen" (AGB) der SBL für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität gültig ab 01. Januar 2007.

SBL bietet in ihrem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz zu folgenden Preisen an:

1. local classic

Tarif	Jahresabnahme in kWh	Arbeitspreis		Leistungspreis	
		netto in Cent/kWh	brutto in Cent/kWh	netto in Euro/Jahr	brutto in Euro/Jahr
GV		19,27	22,93	58,99	70,20

2. Preise für Ersatzversorgung nach § 38 EnWG

Die unter Pkt. 1 und 5 angeführten Preise gelten auch für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gem. §3 Abs. 22 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005.

3. Preise für Wärmepumpen und Schwachlastregelungen

Für den Betrieb von Wärmepumpen, Speicherheizungen und Schwachlastanlagen werden gesonderte Lieferkonditionen angeboten, die im Preisblatt - **Sondervereinbarungen für Wärmespeicherheizungen und elektrische Wärmepumpen** - geregelt sind.

Dieses Preisblatt ist im Kundencenter und als PDF-Dokument auf unserer Homepage unter www.sbl-gmbh.net erhältlich.

4. Entgelte für Messung und Abrechnung

	Messung		Abrechnung	
	netto in Euro/a	brutto in Euro/a	netto in Euro/a	brutto in Euro/a
Wechselstromzähler	9,45	11,25	10,72	12,76
Drehstromzähler	9,45	11,25	10,72	12,76
Zweitarifzähler	25,15	29,93	30,07	35,78
Wandermessung	27,95	33,26	33,41	39,76

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten erhöhen sich die Arbeitspreise der Ziffern 1. bis 3.

um: 1,28 Cent/kWh (netto) 1,52 Cent/kWh (brutto)

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Luckenwalde mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes: 0,61 Cent/kWh
- Strom der nicht als Schwachlasttarif geliefert wird: 1,32 Cent/kWh

Die Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2007 gültige Mehrwertsteuer von 19 %.

Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung treten am 01.02.2009 in Kraft.